

ZH_OBERGERICHT SB220308 vom 6. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220308

FR: ZH_OBERGERICHT SB220308 du 6 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220308 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, entschied mit Urteil vom 5. Juni 2020 im Verfahren DG190334 (Urk. 102 bzw. 121) und eröffnete diesen Ent- scheid den Parteien schriftlich (Urk. 102; Urk. 104/1-9; Prot. I S. 46). Gegen die- sen Entscheid wurde seitens des Beschuldigten am 8. Juni 2020, jeweils fristge- recht, Berufung angemeldet (Urk. 105) und die Berufungserklärung erhoben (Urk. 124 bzw. Urk. 115 u. Urk. 120/2). Mit Präsidialverfügung vom 4. September 2020 (Urk. 126) wurde die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft) übertragen und dieser sowie den Privatklägerinnen und Pri- vatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 21. September 2020 (Urk. 130) wurde seitens der Staatsanwalt- schaft und mit Eingabe vom 24. September 2020 seitens der Privatklägerin 8 (Urk. 136) jeweils Anschlussberufung erklärt, demgegenüber die Privatklägerin-

- 21 - nen 5 und 7 ausdrücklich auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichteten (Urk. 143 u. 144A). Die weiteren Privatklägerinnen und Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2020 (Urk. 152) wurde der vorherige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. HSG X2._____, aus seinem Amt entlassen und neu Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt. Mit Präsidialverfügung vom 28. Oktober 2020 (Urk. 155) wurde dem Beschuldigten und den Privatklägerinnen und Privatklägern jeweils eine Kopie der Anschlussberufung der Staatsanwalt- schaft und dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern 1-7 jeweils eine Kopie der Anschlussberufung der Privatklägerin 8 zugestellt. Mit Be- schluss vom 2. November 2020 (Urk. 158) wurde der vorherige amtliche Vertei- digter Rechtsanwalt lic. iur. HSG X2._____ für seine Aufwendungen im Beru- fungsverfahren mit Fr. 4'809.90 aus der Gerichtskasse entschädigt. Mit Präsidial- verfügung vom 27. November 2020 (Urk. 181) wurde – nachdem den Parteien vorgängig mit Präsidialverfügung vom 13. November 2020 (Urk. 164) Frist zur Stellungnahme eingeräumt worden war – entschieden, dass der Beschuldigte in Sicherheitshaft bleibt. Ein seitens des Beschuldigten am 13. November 2020 ge- stelltes Gesuch um Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenantritts im Sinne von Art. 61 (Massnahme für junge Erwachsene) (Urk. 166) wurde mit Präsidialverfü- gung vom 8. Dezember 2020 (Urk. 187) nicht bewilligt. Mit Beschluss vom 31. Mai 2021 (Urk. 214) wurde von Amtes wegen die Einvernahme der Privatklägerinnen 3, 5, 7 und 8 anlässlich der Berufungsverhandlung angeordnet, die Publikumsöf- fentlichkeit von der Berufungsverhandlung ausgeschlossen und die akkreditierten Gerichtsberichterstatter unter Auflagen zugelassen, wobei der Antrag

der Privat- klägerin 8 auf Ausschluss der Gerichtsberichterstatter von der Befragung der Pri- vatklägerin 8 abgewiesen wurde. Der mit Eingabe vom 30. Juli 2021 seitens der Privatklägerin 8 gestellte Wiedererwägungsantrag, wonach zumindest einstweilen auf ihre Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung zu verzichten sei (Urk. 231), wurde mit Beschluss vom 20. August 2021 (Urk. 233) abgewiesen. Dem Antrag der Privatklägerin 8 vom 13. September 2021 um Kostengutsprache für die Reise- und Aufenthaltskosten der Privatklägerin 8 (Urk. 243) wurde mit gleichentags erlassener Präsidialverfügung vollumfänglich entsprochen (Urk.

- 22 - 245). Zur Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 vom 21. September 2021 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, der Staatsanwalt sowie die Vertreter der Privatklägerinnen 3, 5, 7 und 8 (Prot. II S. 43). Die Privatklägerinnen 3, 5, 7 und 8 erschienen jeweils persönlich zu ihrer jeweiligen Einvernahme (Urk. 259 bis 262). Am 22. September 2021 wurde das Urteil im Verfahren SB200353 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines amtli- chen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ sowie einer Vertrauensperson der Privatklägerin 8 mündlich eröffnet (Prot. II S. 108 ff.).

E. 1.1

Hinsichtlich der ihm in Dossier 15 vorgeworfenen Taten wird seitens des Be- schuldigten ein Freispruch vom Vorwurf des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall verlangt (Urk. 124 S. 3 f.; Urk. 263 S. 1 f.; Prot. II S. 43 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte bestreitet, den Unfall mit dem Mercedes bemerkt zu ha- ben, weshalb er auch nicht angehalten habe (Urk. D15 2/2 S. 3 und 5; Urk. D1 4/17 S. 14; Urk. 90 S. 15; Prot. II S. 78 f.). 2. Beurteilung Der Einwand des Beschuldigten, wonach er die Kollision mit dem Mercedes nicht bemerkt habe, erweist sich als unglaubhaft und – einhergehend mit der zutreffen- den Auffassung der Anklagebehörde (Urk. 266 S. 10) – als lebensfremd. Auch wenn der beim Mercedes festgestellte Schaden nicht gravierend ist (vgl. Urk. D15

- 94 - 1/2), ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Kollision nicht bemerkt haben will. Diese Annahme wird denn auch durch die Videoaufnahme der SBB (vom Gericht am 5. Juli 2021 bei Forensischen Institut Zürich angefordert und den Parteien hernach zugestellt: Vgl. Urk. 225/1-5) gestützt, worauf der Beschuldigte um 21:40:50 Uhr wenige Meter vom Mercedes entfernt als Fussgänger erkennbar ist (vgl. auch die Standbilder der Videoaufnahmen in Urk. D15 1/2 S. 5 f.) und es kurz danach um 21:41:15 Uhr zu einem nicht unerheblichen "Rumpeln" des par- kierten Mercedes kommt, wobei es sich um die angeklagte Kollision handeln muss. An der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 führte der Beschul- digte zum im Video ersichtlichen Rumpeln aus, das Fahrzeug mache selber je- weils einen Ruck, wenn man den Rückwärtsgang einlege und etwas schneller rückwärtsfahre. Er habe den Aufprall am Mercedes jedenfalls nicht bemerkt (Prot. II S. 79). Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung, nicht zuletzt deswegen, weil ein solches Ruckeln wenn überhaupt direkt beim Losfah- ren und nicht danach während der Rückwärtsfahrt zu erwarten wäre. Dazu passt überdies, dass der Beschuldigte ohne Fahrberechtigung unterwegs war und bei einer Erfassung des Unfalls ein Entdecken dieses Umstands befürchtet haben dürfte. Entgegen der Verteidigung (Prot. II S. 85) ist das physikalische Prinzip Ac- tio und Reactio gerade doch zur Beurteilung anwendbar, ob der Beschuldigte den Aufprall bemerkt haben kann. Es ist aufgrund dieses

Wechselwirkungsprinzips davon auszugehen, dass der Mercedes auf das vom Beschuldigten gefahrene Fahrzeug gleichermaßen eine nicht unerhebliche Gegenkrafteinwirkung ausgeübt hat. Der Beschuldigte musste als Lenker des aufprallenden Fahrzeugs das Rumpeln demnach deutlich gespürt haben.

E. 1.3

Vor Polizei schilderte der Beschuldigte den Vorfall noch etwas anders als später: Er habe etwas ins Auge bekommen, wobei er einen Schlag vermutet habe. Daraufhin habe er sich weggedreht und Leute rund um sich herum weggeschubst. Er negierte, den Privatkläger 6 geschlagen zu haben und präziserte, dass er gar niemanden richtig geschlagen habe (Urk. 53 S. 1 f.).

E. 1.4

In seiner ersten staatsanwaltlichen Einvernahme hinsichtlich der ihm in Dossier 5 vorgeworfenen Tat gab der Beschuldigte demgegenüber zu, zwei Schläge gegenüber dem Privatkläger 6 ausgeführt zu haben (Urk. D1 4/11 S. 17 ff.). Der erste Schlag sei im Rahmen einer Rangelerei und in Verteidigung gegen fünf ihn angreifende und als Vergewaltiger beschimpfende Personen erfolgt, wobei er ihn irgendwie getroffen habe, aber erst zugeschlagen habe, nachdem eine Faust gekommen sei, der er ausgewichen sei (Urk. D1 4/11 S. 19). Nochmals geschlagen habe er, nachdem der Privatkläger 6 erneut auf ihn losgegangen sei, was die

- 88 - Security auch gesehen habe. Der Privatkläger 6 sei nach dem zweiten Schlag zu Boden gegangen und er sei auf ihn drauf und habe diesen auf den Boden gedrückt. Beide Schläge seien in Verteidigung erfolgt (Urk. D1 4/11 S. 17 ff.). Deziert verneint hat der Beschuldigte, dass er mit einer Glasflasche in der Hand zugeschlagen habe (Urk. D1 4/11 S. 20).

E. 1.5

In der zweiten staatsanwaltlichen Einvernahme gab der Beschuldigte zu Protokoll, bei seinen bisherigen Aussagen zu bleiben (Urk. D1 4/21 S. 12), wobei er wiederum zwei Schläge beschrieb (Urk. D1 4/21 S. 12 f.).

E. 1.6

Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte – wenig detailliert – an, dass mehrere Personen auf ihn zugekommen seien und er jemanden geschlagen habe, woraufhin zum Glück die Security gekommen sei (Urk. 90 S. 13).

E. 1.7

Anlässlich der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 führte der Beschuldigte schliesslich aus, dass der Privatkläger 6 auf ihn habe losgehen wollen und in diesem Moment alles angefangen habe. Die anderen seien mehr Leute gewesen und hätten angefangen. Es habe plötzlich von einem Moment auf den anderen begonnen. Es habe Wasser herumgespritzt. Der Privatkläger 6 sei dann auf ihn losgegangen, weshalb er ihm "halt eins verpasst" habe. Die Frage, ob er öfter ohne erkennbaren Grund angegriffen werde, verneinte der Beschuldigte und führte dazu aus, wenn aber jemand die Hand hebe und in seine Richtung laufe, würde er es diesem sicher nicht noch leicht machen und sagen, er solle zuschlagen (Prot. II S. 77). 2. Würdigung unter Mitberücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses

E. 1.8

Erheblich zu Ungunsten des Beschuldigten wirkt sich der Umstand aus, dass er im Einklang mit den Aussagen O._____ hinsichtlich des Umstands, wer am besagten Abend den Wagen von R._____ zum Club "S._____" und – via Restaurant "T._____" – zurück gelenkt hat, gegenüber den Strafuntersuchungsbehörden

- 69 - den gelogen hat (Urk. D4 2/1 S. 4 f.; Urk. D4 2/2 S. 6; s. vorstehend unter E. D.8.). Dies zeigt auf, dass der Beschuldigte und O._____ sich absprachen und offensichtlich bereit sind, unwahre Angaben zu machen, um sich gegenseitig zu decken und damit auch den Nachweis von Straftaten zu verhindern.

E. 1.9

Eine weitere Lüge des Beschuldigten ergibt sich aus dem Abgleich seiner gegenüber der Staatsanwaltschaft gemachten Aussage, wonach er das von O._____ auf Video aufgezeichnete Telefongespräch mit P._____ vom

E. 1.10

Die gemachten Erwägungen zeigen, dass angesichts der aufgezeigten Unstimmigkeiten, Lügen und Absprachen mit O._____ nicht unbeträchtliche Zweifel an der Sachdarstellung des Beschuldigten bestehen, wonach der Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin 5 einvernehmlich erfolgt sei.

- 70 - 2. Sachdarstellung der Privatklägerin 5

E. 1.11

Gesamthaft betrachtet erweist sich das Aussageverhalten des Beschuldigten als unglaubhaft. Er stellt ist, dass er in Bezug auf seinen Aufenthalt in der Schweiz zum Tatzeitpunkt vorerst die Unwahrheit sagte. Im Übrigen erweist sich seine Sachdarstellung zum Rahmengeschehen und zur Beziehung zur Privatklägerin 8 aus den erwogenen Gründen als mehrheitlich wenig überzeugend. 2. Sachdarstellung der Privatklägerin 8

E. 1.12

Die Aussagen des Beschuldigten vermögen aus den aufgezeigten Gründen nicht zu überzeugen und erweisen sich als unglaubhaft. 2. Sachdarstellung der Privatklägerin 7

E. 2

Gegen das Urteil der hiesigen Kammer vom 22. September 2021 im Verfahren SB200353 (Urk. 311) erhob der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht, welches seine Beschwerde mit Urteil vom 23. Mai 2022 im Verfahren 6B_200/2022 teilweise guthiess, das vorinstanzliche Urteil aufhob und die Sache zur neuen Beurteilung zurückwies. Im Übrigen wurde die Beschwerde des Beschuldigten abgewiesen, insoweit darauf eingetreten wurde (vgl. Urk. 320; Eingang bei der hiesigen Kammer am 8. Juni 2022).

E. 2.1

Vorliegend geht es offensichtlich um den ersten der vom Beschuldigten im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahmen erwähnten zwei Schläge, zumal aufgrund des Beweisergebnisses davon auszugehen ist, dass es bei der Flucht des Beschuldigten in Richtung des Raucherraumes des "AH._____" zu weiteren Schlägen bzw. einem Gerangel gekommen sei, welche letztlich durch den Sicherheitsdienst des Clubs unterbunden

worden sind (vgl. insb. Urk. D5 5/3 S. 2 f.).

- 89 -

E. 2.2

Diesbezüglich stellen sich zweierlei Fragen: Einerseits stellt sich diejenige nach dem Anlass für die Zufügung des Schläges durch den Beschuldigten. Andererseits muss die Frage beantwortet werden, ob dieser Schlag mit der Faust oder einer Glasflasche erfolgte. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

E. 2.3

Eindrücklich beschrieb die Privatklägerin 3, in welchem Gemütszustand sie sich, aber auch in welchem der Beschuldigte sich befunden habe: So sei er in Rage gewesen und habe gezittert. Er habe so ausgesehen, als wolle er sie zusammenschlagen und erwürgen. Als er die Drohgeste mit dem Finger gemacht habe, habe sie sehr Angst gehabt (Urk. D3 2/1 S. 5 f.; auch: Urk. D3 2/2 S. 5 ff.). Einheitlich schilderte sie auch, wie der Beschuldigte nach Alkohol gerochen und

- 64 - Kokainspuren an der Nase aufgewiesen habe (Urk. D3 2/1 S. 3; Urk. D3 2/2 S. 5 u. 7; Urk. 261 S. 6), was ihre Sachdarstellung zudem erlebbar und auch deshalb glaubhaft erscheinen lässt.

E. 2.3.1

Vorliegend bestehen keine Hinweise, welche auf etwas Gravierenderes als ein zeitlich vorangehendes blosses Geschubse oder Gerangel oder ein anderes als höchstens verbales Angehen des Beschuldigten schliessen lassen würden, andernfalls im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen wäre, ob damit ein Rechtfertigungsgrund für sein Handeln im Sinne einer Notwehrhandlung vorliegt.

E. 2.3.2

Allerdings erweisen sich bereits die entsprechenden Aussagen des Beschuldigten als inkohärent und widersprüchlich: Während er vor Polizei geltend machte, etwas ins Auge bekommen zu haben, was ihn einen Schlag vermutet lassen habe (Urk. 5 3 S. 1 f.), gab er später vor Staatsanwaltschaft mehrfach an, erst zugeschlagen zu haben, nachdem eine Faust gekommen sei, der er ausgewichen sei (Urk. D1 4/11 S. 19; Urk. D1 4/21 S. 12). Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte dann lediglich an, dass mehrere Personen auf ihn zugekommen seien und er jemanden geschlagen habe (Urk. 90 S. 13). Im Rahmen der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 gab er zu Protokoll, dass es zwar mehrere Leute gewesen seien, die angefangen hätten, es aber konkret der Privatkläger 6 gewesen sei, welcher auf ihn losgegangen sei, worauf er diesem eine verpasst habe (Prot. II S. 77). Bereits angesichts der Inkonsistenz seiner Aussagen bestehen beträchtliche Zweifel an der Sachdarstellung des Beschuldigten hinsichtlich der sich vor dem angeklagten Schlag abspielenden Ereignisse.

E. 2.3.3

Als wenig überzeugend erweisen sich in diesem Zusammenhang auch die Aussagen von O._____: Er gab – sich damals noch als sein Bruder AI._____ ausweisend (vgl. Urk. D5 5/4 S. 2 ff.; Urk. D5 5/8 S. 5 ff.) – bei der Polizei zu Protokoll, der Beschuldigte sei von einem Mann mit hellen Hosen, heller Jacke und grauer Kappe angegriffen und an den Kopf geschlagen worden, was nicht einmal der Beschuldigte geltend machte, welcher behauptete,

zugeschlagen zu haben, nachdem er einem Faustschlag ausgewichen sei (Urk. D1 4/11 S. 19). Er

- 90 - (O._____) sei daraufhin aufgrund eines Splitters in seinem Auge erschrocken und habe als Reaktion darauf irgendjemanden weggestossen (Urk. D5 5/2 S. 2 ff.). Er identifizierte auf Vorhalt eines Fotobogens den (angeblichen) Schläger mit 60%-iger Sicherheit (Urk. D5 5/2 S. 4 bzw. Anhang). Vor Staatsanwaltschaft gab O._____ als Auskunftsperson befragt neu an, ein paar Leute, unter anderem ein Mann mit Kappe, hätten "Vergewaltiger, Vergewaltiger" gerufen, woraufhin es eskaliert sei. Er wisse aber nicht, was genau vorgegangen sei. Es sei zu lange her. Er habe nur gesehen wie Röhrli und Glas geflogen sei. Eine Faust habe auch ihn getroffen. Er könne nicht sagen, wie der Privatkläger 6 zu seiner Verletzung gekommen sei (Urk. D5 5/8 S. 2 ff.). Der Umstand, dass die Vergewaltigungsvorfälle an die Adresse des Beschuldigten – welche davor der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft thematisiert hatte (Urk. D1 4/11 S. S. 17 ff.) – erst anlässlich seiner späteren Einvernahme erfolgten, weist darauf hin, dass sich O._____ inzwischen mit dem Beschuldigten abgesprochen haben könnte. Seine im Übrigen sehr uneinheitlichen und vagen Aussagen erweisen sich als unglaubhaft und vermögen die Sachdarstellung des Beschuldigten, Opfer eines tätlichen Angriffs geworden zu sein, nicht zu stützen, sondern lassen eher die Vermutung aufkommen, dass sich die Sachlage anders präsentiert.

E. 2.3.4

Der Privatkläger 6 machte demgegenüber glaubhaft geltend, der Schlag des Beschuldigten sei grundlos erfolgt und er verneinte, den Täter vorgängig provoziert oder tätlich angegangen zu haben (Urk. D5 4/1 S. 4 f.; Urk. D5 4/2 S. 7). So schilderte der Privatkläger 6 anlässlich seiner zwei Einvernahmen auch die Vorgeschichte im Wesentlichen übereinstimmend: Er sei im Lokal "AH._____" an der Bar neben einer Frau gestanden, mit welcher er sich unterhalten habe. Neben der Frau sei ein Mann – wie sich später herausgestellt habe, ihr Freund – und daneben noch ein weiterer Mann gestanden. Der Freund dieser Frau habe ihm gesagt, er solle sie alleine lassen bzw. weggehen, weil es seine Freundin sei. Kurz bevor er weggegangen sei, habe er etwas am Kopf gespürt und sei auf den Boden gefallen. Der Schlag, welchen er auf sich zukommen gesehen habe, sei vom Mann neben dem Freund der Frau erfolgt. Dieser sei dann weggelaufen (Urk. D5 4/1 S. 1 u. 5; Urk. D5 4/2 S. 4 ff.), wobei der Privatkläger 6 den Beschuldigten eindeutig als Täter identifizierte (Urk. D5 4/1 S. 3; Urk. D5 4/2 S. 7). Angesichts

- 91 - der dargestellten Konstellation kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es (auch) seitens des Privatklägers 6 vorgängig zu gewissen verbalen Provokationen kam.

E. 2.3.5

Die eher ungenauen Aussagen des als Zeugen einvernommenen W._____ weisen auf ein vorgängiges Geschubse bzw. Gemenge hin, wobei nicht von einem vorgängigen Schlag gegenüber dem Beschuldigten die Rede ist: Während er vor Polizei angab, es sei gestossen worden, bevor mit der Flasche zugeschlagen worden sei (Urk. D5 5/1 S. 1 f.), beschrieb er vor Staatsanwaltschaft, dass es auf einmal ein Gemenge zwischen fünf bis sechs Personen gegeben habe, als plötzlich eine Flasche geflogen sei und der Täter diese auf den Kopf des Privatklägers 6 geworfen habe (Urk. D5 5/6 S. 4).

E. 2.3.6

Auch den Aussagen von V._____ mangelt es letztlich an Konstanz und Übereinstimmung, weshalb seine Schilderungen ebenfalls mit grosser Zurückhaltung zu würdigen sind: Zwar sagte er im Rahmen seiner – tatnäheren – polizeilichen Einvernahme noch konzise aus, gesehen zu haben, wie der Beschuldigte auf der Tanzfläche mit dem Privatkläger 6 diskutiert habe und der Beschuldigte während der Diskussion ein Kunststoffglas genommen und es dem Privatkläger 6 ins Gesicht geschlagen habe, woraufhin jener sicher für 20 Sekunden bewusstlos gewesen sei. Der Beschuldigte sei dann zum Raucherraum gerannt, wo ein Gerangel mit dem Sicherheitsdienst losgegangen sei (Urk. D5 5/3 S. 2 f.), wobei V._____ den Beschuldigten als Täter identifizierte, ohne dabei jegliche Zweifel zu äussern (Urk. D5 5/3 S. 3 f. bzw. Anhang). Vor Staatsanwaltschaft sagte V._____ als Zeuge befragt hingegen ungleich unpräziser aus, der Privatkläger 6 sei vor seinen Füessen zu Boden gegangen. Obschon er den diesen Fall verursachenden Schlag nicht direkt gesehen habe, bezeichnete er den Beschuldigten als den Urheber des Schlages. Er nehme an, dass der Privatkläger 6 mit einem Gegenstand geschlagen worden sei und er denke auch, dass die Flüssigkeit, die auf ihn gespritzt sei, von dort hergekommen sei (Urk. D5 5/5 S. 3 ff.).

E. 2.3.7

Aus den erörterten Beweisen ergibt sich jedenfalls, dass keine Hinweise bestehen, welche auf etwas Gravierenderes als ein zeitlich vorangehendes bloss-

- 92 - ses Geschubse oder Gerangel oder ein anderes als höchstens verbales Angehen des Beschuldigten schliessen lassen würden.

E. 2.4

In Bezug auf die angeklagte Bewusstseinstäubung gab die Privatklägerin 5 an, bereits im Restaurant "T._____" in Ohnmacht gefallen zu sein (Urk. D4 3/1 S. 2). Auf dem Nachhauseweg habe sie gewusst, dass sie nicht betrunken sei. Sie wisse, wieviel sie trinken könne und wie es ihr danach gehe. Wenn sie betrunken sei, dann wisse sie nicht mehr, was sie sage und was am Passieren sei. Das sei in der besagten Nacht nicht der Fall gewesen. Sie habe alles gehört, gespürt, hätte aber nichts machen können. Ihr Körper sei wie gelähmt gewesen (Urk. D4 3/2 S. 21). Im "T._____" habe sie mit verschränkten Armen ihren Kopf auf die Tischplatte gelegt, geschlafen und später darum gebeten, ihr Essen mitzunehmen, weil sie keine Kraft zum Essen habe. Beim Verlassen des "T._____" sei sie von anderen gestützt worden. Dann sei sie am Boden liegend vor dem "T._____" aufgewacht. Die anderen hätten gesagt, sie sei umgekippt. Danach sei sie auf dem Weg zum Auto gestützt worden. Auch zuhause sei sie infolge Schwindels nochmals umgefallen und habe Unterstützung auf dem Weg bis in ihr Zimmer ge-

- 76 - braucht, wo sie sich bäuchlings liegend und bekleidet auf dem Bett wiedergefunden habe (Urk. D4 3/2 S. 22 ff.). Sie habe keine Kraft mehr gehabt und habe nur noch schlafen wollen (Urk. D4 3/2 S. 25). Zweifel an der Authentizität der Bewusstseinstäubungen bei der Privatklägerin 5 bzw. der Ohnmachtsanfälle – wie es ihr zumindest teilweise vom Beschuldigten (Urk. D4 2/2 S. 7), O._____ (Urk. D4 4/6 S. 16 f.) und P._____ (D4 4/3 S. 15) unterstellt wird – weist die Privatklägerin 5 vehement von sich (Urk. D4 3/2 S. 40). Wie noch aufgezeigt werden wird, ging P._____ davon aus, dass die Privatklägerin 5 nach dem Clubbesuch stark alkoholisiert war (s. nachstehend unter E. 3.3.4.), was für die Sachdarstellung der Privatklägerin 5 hinsichtlich ihrer Bewusstseinsbeeinträchtigungen in der besagten Nacht spricht, zumal die Ausführungen des Beschuldigten und O._____ vielfach abgesprochen wurden und deshalb wenig überzeugend sind (s. vorstehend unter E.

1.4., 1.8. u. 1.9.).

E. 2.4.1

Weiter gilt zu klären, ob der Beschuldigte vorliegend gegenüber dem Privatkläger 6 einen heftigen Faustschlag austeilte oder ob er jenem wuchtig eine Glasflasche ins Gesicht schlug.

E. 2.4.2

Der Beschuldigte stellt – unverändert – in Abrede, mit einer Glasflasche zugeschlagen zu haben (Urk. D5 3 4/11 S. 19; Prot. II S. 76).

E. 2.4.3

Der Privatkläger 6 machte vor Polizei geltend, er habe einen Schlag mit einem harten Gegenstand erhalten, wobei er nicht sagen könne, was es genau gewesen sei (Urk. D5 4/1 S. 3). Vor Staatsanwaltschaft gab er an, "etwas auf den Kopf" bekommen zu haben, was er nicht zu spezifizieren vermochte, aber betonte, dass es ein Gegenstand gewesen sei, weil es so hart gewesen sei, dass es niemals eine Faust oder ein Schlag hätte sein können (Urk. D5 4/2 S. 4 ff.).

E. 2.4.4

Der Zeuge W._____ machte vor Polizei geltend, der Täter habe mit einer Flasche zugeschlagen, wobei er den Beschuldigten nicht als den Täter identifizierte (Urk. D5 5/1 S. 1 ff. bzw. Anhang sowie Urk. D5 5/6 S. 6). Vor Staatsanwaltschaft soll die Flasche demgegenüber geflogen sein (Urk. D5 5/6 S. 4), womit unklar bleibt, ob der Zeuge W._____ damit etwas anderes meint als das Schlagen mit einer Flasche.

E. 2.4.5

Auch O._____ sprach teilweise davon, wie Röhrli und Glas geflogen sein sollen, welche Urhebererschaft er indessen keiner bestimmten Person zuzuordnen vermochte (Urk. D5 5/8 S. 3).

E. 2.4.6

Bei V._____ war schliesslich anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme von einem Kunststoffglas die Rede, mittels welchem der Beschuldigte auf den Privatkläger 6 eingeschlagen haben soll (Urk. D5 5/3 S. 2 f.). Im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme sprach V._____ demgegenüber von einem Gegenstand, mit welchem geschlagen worden sei (Urk. D5 5/5 S. 3 ff.).

- 93 -

E. 2.4.7

Angesichts dieser uneinheitlichen Aussagen verbleibt unklar, ob der Beschuldigte mit der Faust, einer Glasflasche, einem Kunststoffglas oder einem anderen Gegenstand zugeschlagen hat. Bei diesem Beweisergebnis ist – im Ergebnis einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E.5.3.2.) – vom für den Beschuldigten günstigsten Sachverhalt auszugehen, zumal auch durchaus denkbar ist, dass er mit der Faust auf den Privatkläger 6 geschlagen hat. 3. Ergebnis Der Anklagevorwurf gemäss Dossier 5 ist im Sinne der Eventualanklage erstellt. Der Beschuldigte hat demnach dem Privatkläger 6 einen Faustschlag versetzt und ihm dadurch eine etwa 1 Zentimeter lange, diskret klaffende Wunde über dem Orbitadach rechts zugefügt. Hinweise, welche auf

etwas Gravierenderes als ein zeitlich vorangehendes blosses Geschubse oder Gerangel oder ein anderes als höchstens verbales Angehen des Beschuldigten schliessen lassen würden, bestehen nicht. J. Dossier 15 1. Sachdarstellung des Beschuldigten

E. 2.5

Die Sachdarstellung der Privatklägerin 5 erweist sich insgesamt als sehr authentisch, woran kleinere Inkohärenzen in eher untergeordneten Punkten nichts zu ändern vermögen. 3. Übriges Beweisergebnis

E. 2.6

Die weitere Gegebenheit, dass die Privatklägerin 3 hinsichtlich der genauen Stückelung des gestohlenen Notengeldes über die Einvernahmen hinweg unsicherer wurde (Urk. D3 1/1 S. 5; Urk. D3 2/1 S. 3; Urk. D3 2/2 S. 5; Urk. 261 S. 6), vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht zu beeinträchtigen, erscheint doch eine solche Unsicherheit mit zunehmendem Zeitablauf nicht unplausibel.

- 65 -

E. 2.7

Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.3.4.3.) lassen die gesamten Umstände keinen anderen Schluss zu, als der Beschuldigte um die Wirkung seines gewaltsamen Vorgehens auf die Privatklägerin 3 wusste und die dadurch erreichte Widerstandsunfähigkeit auch herbeiführen wollte, um an ihr Geld zu gelangen.

E. 2.8

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 3 ist der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 3 als erstellt zu erachten, woran der Umstand, dass keine weiteren den Beschuldigten belastenden Beweismittel bei den Akten liegen, – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 95 S. 49) – nichts zu ändern vermag. Die seitens des Beschuldigten geltend gemachte Falschbezeichnung durch die Privatklägerin 3 lässt sich damit rechtsgenügend ausschliessen. 3. Ergebnis Der Anklagesachverhalt ist gestützt auf die sehr glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 3 erstellt. H. Dossier 4 1. Sachdarstellung des Beschuldigten

E. 2.9

Auch dass die Privatklägerin 8 aufgrund der Umstände darauf schloss, dass es sich beim Festgenommenen vom 24. Juni 2018 um den Beschuldigten handelte, obschon er sich bereits im Krankenwagen befand (Urk. D2 2/1 S. 2 f.; Urk. D2

- 59 - 2/2 S. 16 f. u. 19 f.), erweist sich als nachvollziehbar. Hätte die Privatklägerin 8 den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollen, wäre es ungleich naheliegender gewesen, zu behaupten, dass sie ihn im Anschluss an den Vorfall vom 24. Juni 2018 gesehen und wiedererkannt habe.

E. 2.10

Schliesslich lässt sich feststellen, dass der Beschuldigte hier ein ähnliches Vorgehen wählte, wie bei der Begehung der Delikte gemäss Dossier 1. Auch dieser Umstand vermag das Beweisergebnis zu stützen.

E. 2.11

Insbesondere gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 8 ist der Anklagesachverhalt – mit der erwähnten Einschränkung hinsichtlich des Deliktbetrages – erstellt. Im Weiteren erweisen sich die Erwägungen der Vorinstanz zu ihrem Aussageverhalten (Urk. 121 E. II.E.2.4.1.-2.4.4.) als zutreffend. Die seitens des Beschuldigten geltend gemachte Falschbezeichnung durch die Privatklägerin 8 lässt sich rechtsgenügend ausschliessen. 3. Ergebnis Aufgrund der gemachten Erwägungen ist der Anklagesachverhalt gestützt auf die erwähnten Beweismittel, insbesondere die sehr glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 8, – mit der erwähnten Einschränkung hinsichtlich des Deliktbetrages – erstellt. G. Dossier 3 1. Sachdarstellung des Beschuldigten

E. 2.12

Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E.1.4.1.) muss davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eines der Messer handelte, welche beim Beschuldigten sichergestellt wurden bzw. er kurz vor der Verhaftung wegwarf (Urk. D1 1/1 S. 4 u. 8; Urk. D1 3/6 bzw. Urk. D1/10/3 S. 6 f.). Dass der Beschuldigte beide Messer erst in der Küche an sich genommen haben will (vgl. Urk. D1/4/7 S. 11), erweist sich angesichts der glaubhaften Sachdarstellung der Privatklägerin 7 als wenig überzeugend, auch wenn es bei einer Behändigung eines Messers aus der Küche – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E.1.4.1.) – durchaus möglich erscheint, dass sich keine DNA-Spuren der Privatklägerin 7 darauf befunden haben können. Der Umstand, dass der Beschuldigte vor dem Vorfall in der AA. _____-Bar war, wo die Gäste grundsätzlich auf Waffen kontrolliert würden, spricht ausserdem nicht gegen das Mitführen des Messers durch den Beschuldigten. Der Beschuldigte kam nicht direkt von der AA. _____-Bar zur Privatklägerin 7, er war dazwischen noch in der AD. _____ Bar (Urk. D1 4/1) und/oder hat sich noch mit einer anderen Gruppe von Frauen gleich neben dem Schulhaus getroffen (Prot. II S. 61), weshalb er auch dazwischen anderweitig ein Messer hat behändigen können. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 95 S. 12; Urk. 263 S. 13 f.) ist es zudem nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte ungeachtet eines in der Regel strikten und erprobten Sicherheitsregimes beim Einlass in die AA. _____-Bar bereits das

- 50 - Messer dabei gehabt haben konnte, weil gerade auch angesichts der Tageszeit mit deutlich weniger Gästen Lücken im Sicherheitsdispositiv der AA. _____-Bar nicht auszuschliessen sind. Der Umstand, dass vor der AA. _____-Bar durch die Security in der Regel Personenkontrollen auch auf Waffen durchgeführt werden, bedeutet nicht, dass diese Kontrollen durchgehend erfolgen. So gab M. _____, Sicherheitsmitarbeiter der AA. _____-Bar, anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 10. Januar 2019 denn auch an, dass das Sicherheitspersonal manchmal "mal schnell von der Türe weg" müsse und sich dann schnell einer einschleichen könne (Urk. D1 5/7 S. 4). Es kann deshalb nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte beim Barbesuch Waffen wie Messer auf sich trug.

E. 2.13

Dass der Beschuldigte das Messer einsetzte, um die Privatklägerin 7 zu verschiedenen sexuellen Handlungen zu zwingen, ist gestützt auf ihre glaubhafte Sachdarstellung erstellt: So hat der Beschuldigte in der Wohnung die Zimmertür von innen mit dem Schlüssel verschlossen und das Messer – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E.1.3.) – zumindest in dem Moment in der Hand gehalten, als er

sie verbal zum Vollzug des Oralverkehrs aufforderte (Urk. D1 3/3 S. 5). Damit schuf er eine für die Privatklägerin 7 derart bedrohliche Atmosphäre, mittels welcher ihr Widerstand gebrochen wurde und aufgrund welcher sie sich genötigt sah, den sexuellen Forderungen des Beschuldigten nachzukommen. Dies wusste der Beschuldigte und beabsichtigte es entsprechend, um mit der Privatklägerin 7 Oral- und Vaginalverkehr auszuüben. Auch wenn er das Messer in der Folge auf den Boden legte (s. E. E.2.11.), hätte er weiterhin jederzeit Gewalt damit ausüben und die erörterte Bedrohungslage auf diese Weise aufrechterhalten können, was ihm ebenfalls bewusst sein musste.

E. 2.14

Die Aussagen der Privatklägerin 7 vermögen aus den aufgezeigten Gründen zu überzeugen, erweisen sich als sehr glaubhaft und finden Bestätigung im übrigen Beweisergebnis. Im Weiteren kann auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E.1.4.1.-1.4.7.) verwiesen werden.

- 51 - 3. Ergebnis Aufgrund der gemachten Erwägungen ist der Anklagesachverhalt gestützt auf die erwähnten Beweismittel, insbesondere die sich im Einklang mit dem übrigen Beweisergebnis bewegenden sehr glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 7, im erwähnten Umfang erstellt. F. Dossier 2 1. Sachdarstellung des Beschuldigten

E. 3

Auffällig erscheint, dass die Privatklägerin 7 – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 95 S. 14 f.; Urk. 263 S. 8 f. und S. 15 f.) – zu Beginn gegenüber den Untersuchungsbehörden zu verheimlichen suchte, dass sie (auch) als Prostituierte tätig ist: So gab sie anfänglich zu Protokoll, sie sei keine Prostituierte, sondern Coiffeuse (Urk. D1 3/1 S. 2; Urk. D1 3/3 S. 3), wobei sie diese Angabe im Verlauf des Vorverfahrens berichtigte (z.B. in Urk. D1 3/5 S. 12). Dieser Umstand ist auf den ersten Blick zwar erstaunlich, doch vermag er ihre Glaubwürdigkeit letztlich nicht entscheidend einzuschränken, weil – einher-

- 29 - gehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E.1.3.) – naheliegend erscheint, dass allenfalls fremdenpolizeiliche Probleme oder eventuell die Stigmatisierung ihres Berufs als Prostituierte dafür verantwortlich sind. Das weitere Vorbringen der bisherigen Verteidigung, wonach offensichtlich von Leuten aus dem Milieu auf die Privatklägerin 7 eingewirkt worden sei, was zeige, dass der Beschuldigte "vom Milieu reingelegt" worden bzw. ein leidtragendes Opfer des Milieus sei (Urk. 95 S. 16 ff.), findet in den Akten keine rechtsgenügende Stütze: Zwar ist unklar, um wen es sich bei "L. _____" handelt, mit welchem die Privatklägerin 7 angeblich eine persönliche und sexuelle Beziehung unterhält und welchen sie verdächtigte, sie als Prostituierte bezeichnet zu haben (Urk. D1 3/3 S. 4). Aufgrund dieser Erwägungen drängt sich die Vermutung auf, dass es sich bei "L. _____" um ihren Zuhälter handeln könnte, zumal sie nicht bereit war, weitere Angaben über ihn zu machen. Inwiefern sich diese Umstände für den Anklagesachverhalt und die Beziehung des Beschuldigten zum Milieu, welche weder von ihm noch von seiner Verteidigung auch nur im Ansatz substantiiert wurde, auszuwirken vermögen, muss – insofern nicht der nachfolgend bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu erörternde, seitens des Beschuldigten behauptete "Angriff der Südamerikaner" gemeint ist – mangels rechtsgenügender Stütze in den Akten offen bleiben. Nicht ausser Acht zu lassen ist der Umstand, dass die Privatklägerin 7 in vorliegendem Verfahren finanzielle Interessen geltend macht, auch wenn sie ihre Aussagen als Auskunftsperson unter der Strafandrohung

von Art. 303 - 305 StGB zu Protokoll gab. Im Zentrum steht aber auch bei der Privatklägerin 7 die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

E. 3.1

Aus den wiedergegebenen, per se jeweils nicht unglaubhaften Sachdarstellungen des Beschuldigten und der Privatklägerin 5 folgt, dass zwei diametral unterschiedliche Geschehensabläufe geschildert werden, welche sich nicht miteinander vereinbaren lassen. Es bleibt deshalb (auch) anhand des übrigen Beweisergebnisses zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt vorliegend erstellt ist oder nicht.

3.2.1. Die Sachdarstellung und auch die Eindrücke des Beschuldigten von der Privatklägerin 5 werden im Wesentlichen von O. _____ gestützt bzw. geteilt: Dieser wurde zweimal einvernommen, wobei er anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 7. März 2018 (Urk. D4 4/6) als Auskunftsperson bestätigte, dass seine davor bei der Polizei gemachten Aussagen (Urk. D4 4/1) der Wahrheit entsprechen würden (Urk. D4 4/6 S. 9). Er gab zu Protokoll, dass sich die Privatklägerin 5 im "T. _____" und im Lift zur Wohnung fallen lassen habe. Sie sei nicht

- 77 - ohnmächtig geworden, sondern sei am Lachen gewesen (Urk. D4 4/1 S. 6). O. _____ gab in beiden Einvernahmen im Wesentlichen übereinstimmend an, gesehen zu haben, wie die Privatklägerin 5 aus ihrem Zimmer gekommen sei, etwas aus dem Kühlschrank geholt und daraufhin den Beschuldigten gefragt habe, ob er ihr kurz helfen könne. Sie habe eine Bodylotion in der Hand gehabt und er habe sie dann in der Küche massiert bzw. hätten sie sich gegenseitig massiert. Er habe nicht so direkt hinschauen wollen, weil er nicht gewollt habe, dass sie es merke. Dann seien sie zurück in ihr Schlafzimmer gegangen. Der Beschuldigte habe dann gesagt, er könne das nicht wegen ihm (O. _____), woraufhin sie erwidert habe, er (O. _____) wolle ja eh nichts mehr von ihr. Daraufhin seien sie Duschen gegangen bzw. seien sie zuvor noch auf den Balkon zum Rauchen. Zurück aus dem Badezimmer hätten der Beschuldigte und die Privatklägerin 5 im Schlafzimmer Geschlechtsverkehr gehabt. Er habe gehört, wie der Beschuldigte ihr gesagt habe, sie solle nicht so schnell blasen bzw. gesagt habe, "Bitte nicht so fest". Danach habe er gehört wie sie normalen Geschlechtsverkehr gehabt hätten: Das Bett habe gegen die Wand geschlagen bzw. habe er mehrfach Klatschgeräusche gehört und die Privatklägerin 5 habe gestöhnt, wobei er sich etwas konzentrieren müsse, um das Stöhnen zu hören. Nach ca. 45 Minuten seien sie beide bekleidet aus dem Schlafzimmer herausgekommen und seien auf den Balkon gegangen, um zu Rauchen. Als die Privatklägerin 5 bemerkt habe, dass er (O. _____) sie gesehen habe, sei sie geschockt zum Zimmer von P. _____ gerannt, habe geweint, an die Türe geschlagen bzw. fest geklopft und habe gesagt, dass der Beschuldigte sie vergewaltigt habe (Urk. D4 4/1 S. 6 f.; Urk. D4 4/6 S. 20 ff.).

3.2.2. Die Aussagen von O. _____ sind als grundsätzlich konstant und glaubhaft zu erachten. Auffällig erscheint indes, dass er mehrere konkrete Fragen seitens der Untersuchungsbehörde nicht zu beantworten wusste, wie beispielsweise jene, wie die Privatklägerin 5 und der Beschuldigte bekleidet gewesen seien, als sie jeweils aus dem Schlafzimmer traten bzw. als der Beschuldigte die Privatklägerin 5 in der Küche massiert habe (Urk. D4 4/1 S. 6 f.), was eher erstaunlich erscheint.

- 78 - 3.2.3. Da vorliegend erstellt ist, dass sich der Beschuldigte und O. _____ abgesprochen haben (s. vorstehend unter E. 1.4., 1.8. u. 1.9.), erweist sich sein heftiges Negieren, mit dem Beschuldigten über das vorliegende Verfahren geredet zu haben, weil es hierfür keinen Grund gäbe, er es gehört habe und wisse, dass es keine Vergewaltigung gewesen sei (Urk. D4 4/6 S. 28), als unglaubhaft.

3.2.4. Auffällig erweisen sich seine

Ausführungen zur (angeblichen) Motivlage der Privatklägerin 5, den Beschuldigten zu Unrecht einer Sexualstraftat zu bezichtigen. So legte er detailliert dar, weshalb die Privatklägerin 5 eigentlich an ihm interessiert gewesen sei und sich sein Interesse an ihr nicht durch sexuelle Handlungen mit dem Beschuldigten habe verschmerzen wollen: O._____ sagte aus, die Privatklägerin 5 habe ihm den ganzen Abend gesagt, dass sie ihn liebe und sei wie ein Kaugummi an ihm geklebt (Urk. D4 4/1 S. 4). Er bestätigte, im Club mit ihr rumgemacht zu haben (Urk. D4 4/1 S. 5), was auch P._____ zu Protokoll gab (Urk. D4 4/2 S. 3 f. u. 7; Urk. D4 4/3 S. 13), bzw. dass sie sich geküsst haben (Urk. D4 4/6 S. 13). Als er mit einer anderen Frau getanzt habe, habe ihm die Privatklägerin 5 aus Spass ein bisschen auf den Kopf geklopft (Urk. D4 4/1 S. 5). Widersprüchliche Angaben machte er auf die Frage, ob die Privatklägerin 5 ihm im Club gesagt habe, dass sie Sex mit ihm haben wolle: Einmal verweist er darauf, dass dies draussen gewesen sei. Andererseits gab er – auf nochmalige Nachfrage – an, nicht mehr genau zu wissen, wie sie ihm das gesagt habe und bringt vor, sie habe ihm einfach immer wieder auf die Lippen und die Zunge gebissen (Urk. D4 4/6 S. 13), was eher darauf hinweist, dass O._____ aus den Umständen auf ihren Willen, mit ihm Geschlechtsverkehr zu haben, schliesst bzw. dies so vorgibt. Gestützt auf sein Aussageverhalten bestehen jedenfalls beträchtliche Zweifel, dass die Privatklägerin 5 ihm gesagt hat, dass sie Geschlechtsverkehr mit ihm wolle. Die erstellte Gesamtsituation weist eher auf einen unverbindlich und offen gehaltenen Flirt zwischen den beiden hin. Die weitere Sachdarstellung von O._____, wonach die Privatklägerin 5 erst zum Zimmer von P._____ gerannt sei, geweint und an deren Türe geschlagen habe, nachdem sie bemerkt habe, dass er (O._____) sie gesehen habe, wirkt konstruiert, zumal die Privatklägerin 5 und der Beschuldigte davor – (auch) gemäss eigener Aussage – auf dem Balkon geraucht hätten (Urk. D4 4/1 S. 6; Urk. D4 4/6 S. 23), was eine unverfängliche Situation darstellt. Diese augenscheinlich mit dem Beschuldigten abgesprochene Sachdarstellung entbehrt denn auch jeglicher Logik (s. dazu bereits vorstehend unter E. 1.7.). Auch mit seiner Betonung, dass P._____ danach gesagt habe, sie hoffe, dass die Privatklägerin 5 "nicht wieder so blöd tue" (Urk. D4 4/1 S. 6), liefert O._____ auffällig klare Hinweise auf das Motiv einer Falschbezeichnung des Beschuldigten, indem die Privatklägerin 5 offensichtlich zu verheimlichen suche, dass ihr Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten einvernehmlich stattfand, was er überdies anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme bekräftigte: Die Privatklägerin 5 sei darüber erschrocken gewesen, dass er (O._____) wach gewesen sei und alles mitbekommen habe (Urk. D4 4/6 S. 24). Er gab denn auch zu Protokoll, dass er denke, die Privatklägerin 5 habe sich von ihm abgelehnt gefühlt. An anderer Stelle ortet er im Umstand, dass sein kleiner Bruder die Privatklägerin 5 "nicht rangelassen" habe, ein weiteres – wenig überzeugendes – Motiv für eine Falschbezeichnung durch die Privatklägerin 5 (Urk. D4 4/6 S. 27).

3.2.5. Seine Angabe, wonach er die Privatklägerin 5 eine Woche nach der angeblichen Schändung im Ausgang im "AG._____" gesehen zu haben glaube, wobei er sich nicht sicher sei, ob es wirklich sie gewesen sei (Urk. D4 4/6 S. 6 u. 27), wovon auch der Beschuldigte gehört haben will (Urk. 90 S. 12), lässt sich ohne Weiteres mit derjenigen von P._____ in Übereinstimmung bringen, welche sich daran zu erinnern vermochte, dass sie die Privatklägerin 5 eine Woche nach dem Vorfall gesehen habe und ihr diese erzählt habe, sie habe im "AG._____" ihren Ex-Freund gesehen (Urk. D4 4/3 S. 6). Aus dem Umstand, dass die Privatklägerin 5 eine Woche nach dem anklagererelevanten Vorfall wieder in den Ausgang ging, kann nichts Entscheidendes zu ihren Ungunsten abgeleitet werden, zumal nicht erwiesen ist, dass ein entsprechendes Verhalten nach einem Vorfall wie dem an-

geklagten bzw. die offensive Verarbeitung eines solche Vorfalls untypisch sein muss. Klar ist demgegenüber, dass O._____ auch dadurch versucht, die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 5 zu erschüttern. 3.2.6. Die beträchtlichen Zweifel an der Integrität von O._____ (s. auch vorstehend unter E. D.8.), seine Lügen sowie seine erstellten Absprachen mit dem Be-

- 80 - schuldigten (E. 1.4., 1.8. u. 1.9. vorstehend), welche auch aufzeigen, dass der Beschuldigte und O._____ offensichtlich bereit sind, unwahre Angaben zu machen, um sich gegenseitig zu decken und den Nachweis von Straftaten zu verhindern, führen dazu, dass seine Aussagen letztlich als unglaubhaft einzustufen sind und vorliegend nicht entscheidend darauf abgestellt werden kann. 3.3.1. Zum angeklagten Kerngeschehen der Schändung konnte P._____ den Behörden keine unmittelbaren Wahrnehmungen mitteilen, weil sie in diesem Zeitpunkt geschlafen hat. Ihre Aussagen sind nichtsdestotrotz aufschlussreich, da sie Hinweise über das generelle Verhalten der beteiligten Personen vor und nach dem in Frage stehenden Vorfall zu geben vermochte und sich der Inhalt derer Aussagen anhand der ihrigen überprüfen lassen. 3.3.2. P._____ gab an, dass die Privatklägerin 5 sie auch schon einmal angelogen habe: So habe ihr die Privatklägerin 5 am besagten Abend nicht gesagt, dass "O'." effektiv O._____ heisse. An weitere Lügen seitens der Privatklägerin 5 vermochte sich P._____ nicht zu erinnern (Urk. D4 4/3 S. 5). Die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 5 erscheint durch diese Äusserung nicht massgeblich beeinträchtigt, zumal die meisten Menschen nicht durchgehend die Wahrheit sagen. Die vorgebrachte Lüge erweist sich im Übrigen vor dem Hintergrund, dass sich O._____ selbst auch als O'." ("mein Künstlernamen": Urk. D4 4/1 S. 5; als "Übername": Urk. D4 4/6 S. 3) ausweist, als äusserst harmlos. 3.3.3. Auch der von P._____ zu Protokoll gegebene Umstand, dass ihr die Privatklägerin 5 im Vorfeld des Clubbesuchs gesagt habe, dass sie heute einen Jungen "abschleppen" wolle (Urk. D4 4/2 S. 7; Urk. D4 4/3 S. 26), lässt nicht auf eine seitens der Privatklägerin 5 geschilderte Lügengeschichte schliessen und erweist sich letztlich als irrelevant. Die sexuelle Aufgeschlossenheit der Privatklägerin 5 vermag sich nicht zu ihren Ungunsten auszuwirken. Nichts Wesentliches zur Sache vermag bereits deshalb auch der von P._____ geschilderte Umstand beizutragen, dass die Privatklägerin 5 und O._____ sich nähergekommen seien, wobei sie glaube, dass die Initiative von der Privatklägerin 5 ausgegangen sei (Urk. D4 4/2 S. 8). Abgesehen davon ist allseits unstrittig, dass sich die Privatklägerin 5

- 81 - und O._____ spätestens im Club "S." nähergekommen sind (s. dazu auch vorstehend unter E. D.7.). 3.3.4. P._____ beschrieb im Übrigen glaubhaft die Entwicklung der Verfassung der Privatklägerin 5 im Laufe des Abends: Bereits im Club sei die Privatklägerin 5 "bereits ein bisschen betrunken" gewesen, weshalb sie ihr beim gemeinsamen Gang auf die Toilette die Schuhe binden müssen (Urk. D4 4/2 S. 4). Einen Drogen- oder Medikamentenkonsum durch die Privatklägerin 5 habe sie demgegenüber nicht beobachten können (Urk. D4 4/2 S. 6; Urk. D4 4/3 S. 25). Beim Gang aus dem Club und später habe die Privatklägerin 5 immer wieder gesagt, dass ihr jemand etwas ins Getränk getan habe (Urk. D4 4/2 S. 7; Urk. D4 4/3 S. 13 u. 15 f.). In diesem Zeitpunkt sei sie sehr stark alkoholisiert gewesen, wobei sie da noch laufen könne (Urk. D4 4/2 S. 7), aber gestützt werden müssen (Urk. D4 4/3 S. 14). Im Restaurant "T." sei die Privatklägerin 5 schliesslich am Tisch eingeschlafen (Urk. D4 4/3 S. 14 f.). Die Privatklägerin 5 habe – nachdem das Essen gekommen sei – gesagt, sie müsse kurz raus, wobei O._____ mit ihr gegangen sei. Danach habe sie gesehen, wie die Privatklägerin 5 am

Boden lag (Urk. D4 4/2 S. 4). Wieso die Privatklägerin 5 im Restaurant "T._____" umgefallen sei, konnte sich P.____ insbesondere deshalb nicht erklären, da die Privatklägerin 5 lediglich einen Piña Colada bzw. einen Drink mehr (Urk. D4 4/3 S. 12 u. 25) getrunken habe als sie selbst. Vor ihrer Haustüre sei die Privatklägerin 5 dann erneut zu Boden gegangen und die beiden Männer hätten sie in die Wohnung hochgetragen bzw. sie gestützt und – sie glaube bäuchlings – in ihr Bett gelegt, wobei sie vor ihrem Zimmer nochmals umgefallen sei. Es habe nicht danach ausgesehen als ob die Privatklägerin 5 selbst in der Lage gewesen wäre, wieder aufzustehen. Gesagt habe sie jedenfalls nichts mehr (Urk. D4 4/2 S. 5 u. 8; Urk. D4 4/3 S. 16 f.). In der staatsanwaltlichen Einvernahme gab P.____ zu Protokoll, dass sie gedacht habe, die Privatklägerin 5 mache das In-Ohnmacht-Fallen extra, wobei sie nicht anzugeben vermochte, aus welchem Grund (Urk. D4 4/3 S. 15). Offensichtlich bekundet P.____ Mühe, sich die starke Alkoholisierung der Privatklägerin 5 zu erklären, weil sie denkt, dass sie beide im Laufe des Abends etwa gleich viel getrunken hätten. Es ist indes nicht auszuschliessen, dass die Privatklägerin 5 insbesondere beim "Vorglühen" im Auto

- 82 - deutlich mehr Alkohol zu sich genommen hat als P.____. Ein Vorspielen der hohen Alkoholisierung durch die Privatklägerin 5 macht P.____ letztlich auch nicht geltend. Somit ist erstellt, dass die Privatklägerin 5 im massgebenden Zeitpunkt – ob aufgrund eines übermässigen Alkoholkonsums oder nicht, was letztlich entgegen der Verteidigung (Urk. 263 S. 28) irrelevant ist – an massiven Bewusstseinsstörungen litt. Und dieser Umstand war für alle – und somit auch den Beschuldigten – deutlich erkennbar. 3.3.5. Eindrücklich schilderte P.____, wie die Privatklägerin 5 um ca. 4 Uhr morgens an ihre Türe geklopft und sie ihr diese geöffnet habe, die Privatklägerin 5 weinend und nervös hereingekommen sei und gesagt habe, dass sie vergewaltigt worden sei. Sie habe erwähnt, dass der Beschuldigte sie an der Vagina geleckert und mit seinem Glied vaginal penetriert habe. Daraufhin habe sie die Polizei alarmiert, seitens welcher ihr gesagt wurde, dass die Privatklägerin 5 zum Arzt gehen solle. Sie seien dann auf ihr Drängen hin (Urk. D4 4/2 S. 11; Urk. D4 4/3 S. 23) zum Arzt, wobei dies erst am Mittag geschah, weil die Privatklägerin 5 zu kaputt gewesen sei und noch schlafen wollen und sie (P.____) am Vormittag arbeiten haben müssen (Urk. D4 4/2 S. 5 u. 9 f.; Urk. D4 4/3 S. 19 ff.). P.____ bestätigte ferner, dass die Privatklägerin 5 ihr gegenüber erzählt habe, dass sie vom Vorfall an beiden Armen Schmerzen habe, weil der Beschuldigte sie fest an den Armen gepackt gehabt habe (Urk. D4 4/3 S. 27). 3.3.6. Glaubhaft schilderte P.____ auch den weiteren Geschehensablauf: Nachdem die Privatklägerin 5 zu ihr ins Zimmer gekommen sei, habe sie die beiden Männer laut darauf angesprochen und gefragt, was mit der Privatklägerin 5 los sei. O.____ habe sie wohl nicht gehört, weil er am Schlafen gewesen sei, worauf sie schliesse, weil er nicht reagiert habe. Der Beschuldigte habe sich rauhend auf dem Balkon aufgehalten und habe auf ihre Frage erwidert, dass nichts sei ("Nüd"; Urk. D4 4/3 S. 21 f.). Sie habe ihnen mitgeteilt, dass die Privatklägerin 5 intensiv weine und sei daraufhin in ihr Zimmer zurückgekehrt (Urk. D4 4/3 S. 22). 3.3.7. Gewisse Zweifel an der Integrität der Privatklägerin 5 lassen allerdings die von ihr anschliessend im Wartezimmer des Arztes gegenüber P.____ gemach-

- 83 - ten Äusserungen zu erwecken, wonach sie glaube, dass sie jetzt wegen dieser Vergewaltigung etwa Fr. 10'000.- vom Beschuldigten bekommen werde, was P.____ als auffällig bezeichnete, denke man doch nicht als erstes ans Geld, wenn einem so etwas wirklich passiere (Urk. D4 4/2 S. 5 u. 10). Später erwähnte P.____, dass die Privatklägerin

5 sie damals gefragt habe, im Internet nachzu- schauen, ob sie wegen der Vergewaltigung Schadenersatz erhalten würde (Urk. D4 4/3 S. 23 f.), womit P._____ gewisse Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung durch die Privatklägerin 5 kundtat. Allerdings fügte sie relativierend an, dass die Privatklägerin 5 damit vielleicht gemeint habe, dass sie den Beschuldigten nicht angezeigt hätte, wenn er sich für die Vergewaltigung entschuldigt hätte (Urk. D4 4/2 S. 10 f.), womit sie die von der Privatklägerin 5 behauptete Vergewaltigung nicht wirklich in Frage stellt. Anlässlich der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 gab die Privatklägerin 5 zu Protokoll, dies mit den Fr. 10'000.– sei wahr, es habe aber nicht im Spital stattgefunden, sondern nach der Befragung oder ein paar Tage später, als sie ein Formular erhalten habe. Im Spital seien stets Polizistinnen zugegen gewesen, weshalb sie sich dort diesbezüglich nicht hätte mit P._____ austauschen können. Im Formular sei erfragt worden, ob sie wegen des ganzen Vorfalles Geld verlangen würde. Sie habe deshalb P._____ gefragt, ob Frauen, die vergewaltigt würden, vielleicht etwas bekommen würden, und im Gespräch einfach mal den Betrag von Fr. 10'000.– genannt (Urk. 262 S. 20). Die Privatklägerin 5 hat das Formular betreffend Privatklägerschaft mit Schreiben vom 23. November 2017 zugestellt erhalten (Urk. D4 12/2) und am 27. November 2017 und somit neun Tage nach Tatzeitpunkt unterzeichnet (Urk. D4 12/4). Im Ergebnis lässt sich allerdings nicht erstellen, ob die Privatklägerin 5 erst bei Erhalt des Formulars oder schon direkt nach der Tat diese Frage P._____ stellte. Es lässt sich nur erstellen, dass sich die Privatklägerin 5 nach der Tat inte- ressiert daran zeigte, welchen finanziellen Profit sie aus der ganzen Angelegen- heit davontragen könnte. Dies ist allerdings, wie die Vertreterin der Privatklägerin 5 richtig ausführt (Urk. 269 Rz. 7), ein rechtlich legitimes Interesse und lässt nicht darauf schliessen, dass die Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin 5 falsch ist.

3.4.1. Die Video- und Audioaufzeichnung des Telefongesprächs von O._____ und P._____ vom 21. November 2017 (Urk. D4 8/2) vermag die von den beiden

- 84 - Gesprächsteilnehmern gegenüber den Behörden vertretenen Darstellungen und Positionen zu belegen. Aus dem Telefonat geht u.a. hervor, dass sich O._____ bei P._____ erkundigt, wie es ihr gehe, woraufhin die am Telefon weinende P._____ wenig Konkretes sagt wie "sie wisse nicht, sie frage sich", woraufhin O._____ das Thema aufbringt, dass er nicht glaube, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 5 vergewaltigt habe, sonst hätte er oder sie dies gehört (Video 1: Minute 00:33). O._____ erwähnt, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 5 zusammen duschen gegangen seien und sich davor in der Küche gegenseitig eingecremt hätten "und alles" (Video 1: Minute 00:40) bzw. macht er geltend, dass man sich bei einer Vergewaltigung nicht vorher gegenseitig massiere, zu- sammen dusche, das Opfer dem Täter "eins lutsche", das Paar zusammen Alko- hol trinke und auf dem Balkon zusammen rauche (Video 2: Minute 06:05). Ferner geht aus der Datei hervor, dass O._____ gegenüber P._____ erwähnte, dass die Privatklägerin 5 gesagt habe, dass sie den Beschuldigten "fertig machen" wolle (Video 1: Minute 01:05), woraufhin P._____ erwidert, nichts davon zu wissen. Ebenfalls können aus der Datei weitere Schilderungen der in Frage stehenden Nacht aus Sicht der beiden Gesprächsteilnehmer entnommen werden: P._____ habe – nachdem sie der Privatklägerin 5 beim Hinlegen auf deren Bett behilflich gewesen sei (Video 1: Minute 03:42 bzw. Video 2: Minute 05:05) – nichts mitbe- kommen, was in der Wohnung geschah, bis sie die Privatklägerin 5 in Tränen aufgelöst aufgesucht und ihr mitgeteilt habe, der Beschuldigte habe sie miss- braucht (Video 1: Minute 01:40). Die Privatklägerin 5 sei sich zu 100% sicher, dass sie vergewaltigt worden sei (Video 2: Minute 06:00). Sie habe der Privatklä- gerin 5 empfohlen, sich umgehend ärztlich

untersuchen zu lassen (Video 1: Minute 03:00 bzw. 03:30). O._____ stellt daraufhin die Frage, ob beide angezogen gewesen seien, was P._____ bejaht (Video 1: Minute 01:50), woraufhin O._____ erwidert, "ich glaube, dann nicht". Weshalb dieser Umstand gegen einen sexuellen Missbrauch sprechen soll, erhellt sich nicht, zumal er beobachtet hat, dass sie sich gegenseitig eingecremt hatten, und mitbekommen haben will, dass sie den Beschuldigten davor oral befriedigt habe und sie gemeinsam geduscht hätten, wofür – zumindest überwiegende – Nacktheit vorausgesetzt werden kann. Seine Bemerkungen und sein Verhalten bestätigen die bereits zuvor gewonnene Er-

- 85 - kenntnis, dass er das Gespräch mit P._____ nicht unvoreingenommen führt, sondern klar auf der Seite des Beschuldigten steht, welcher Eindruck durch den Umstand, dass der Beschuldigte während des Gesprächs neben ihm sass (s. vorstehend unter E. 1.9.), noch verstärkt wird. O._____ schildert auf diesem Bild- und Tondokument überdies, dass er und der Beschuldigte auf dem Sofa gelegen und am Einschlafen gewesen seien, als die Privatklägerin 5 den Beschuldigten gefragt habe, ob er ihr im Zimmer mit etwas helfen könne. Daraufhin sei der Beschuldigte zur Privatklägerin 5 und die beiden seien Duschen gegangen, "hätten Sex gehabt und alles", wobei "alles gut gewesen sei" (Ende 1. Videoaufnahme/Beginn 2. Videoaufnahme). O._____ wirft gegenüber P._____ die Frage auf, ob sich die Privatklägerin 5 aus Enttäuschung darüber, dass sie keinen Sex mit ihm (O._____) hätte haben können, zu falschen Behauptungen hinreissen lassen habe (Video 2: Minute 01:10). Sie hätte die ganze Zeit etwas von ihm (O._____) wollen und sei in der Nacht schauen gekommen, ob er bereits schlafe, bevor sie sich mit dem Beschuldigten eingelassen habe (Video 2: Minute 05:40). 3.4.2. Die inhaltliche Analyse des aufgenommenen Telefongesprächs von O._____ und P._____ vom 21. November 2017 ergibt keine erheblichen neuen Erkenntnisse und belegt im Wesentlichen die von den beiden Gesprächsteilnehmern (auch) gegenüber den Behörden vertretenen Sachdarstellungen und Positionen. Der Umstand, dass O._____ der Initiator des Gesprächs war, weist offensichtlich darauf hin, dass er die Meinung von P._____ hinsichtlich des Vorfalls in seinem Sinne und demjenigen des Beschuldigten zu beeinflussen sucht. Dieser Eindruck wirkt noch dadurch verstärkt, dass der Beschuldigte während des Gesprächs neben ihm auf dem Sofa sass, dieser Umstand gegenüber P._____ allerdings nicht offengelegt wurde.

E. 3.5

Der Auffassung der Verteidigung (Urk. 95 S. 64; Urk. 263 S. 28) ist beizupflichten, dass den Ärztlichen Befunden keinerlei Hinweise auf die Anwendung von GHB ("K.O.-Tropfen") oder den Einfluss von pharmakologisch oder toxikologisch relevanten Fremdstoffen entnommen werden kann (vgl. Urk. D4 5/2; Urk. D4 5/6; Urk. D4 5/8/4). Wie aufgezeigt wurde, ist vorliegend indes erstellt, dass das Bewusstsein der Privatklägerin 5 im Tatzeitpunkt derart stark betäubt war (s.

- 86 - vorstehend unter E. 2.4. u. 3.3.4.), dass sie sich nicht mehr zur Wehr setzen konnte. Unter diesen Umständen kann die Frage offen gelassen werden, ob auch GHB im Spiel war, zumal auch in der Anklage lediglich davon die Rede ist, dass die Privatklägerin 5 stark betrunken war (Urk. D1 20/4 S. 9 f.) und darin kein Einsatz weiterer Fremdstoffe thematisiert wird. Im Übrigen konnten die bei der Privatklägerin 5 festgestellten Verletzungen in Form von kleinflächigen Weichteilverhärtungen sowie zweier streifiger Blutergüsse am rechten Oberarm und weitere kleinflächige Hautabschürfungen am linken Oberarm und am rechten Sprunggelenk gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin

der Universität Zürich vom 13. Dezember 2017 (Urk. D4 5/2) hinsichtlich ihres Entstehungszeitpunktes mit dem in Frage stehenden Ereignis in Verbindung gebracht werden. Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 1.3.), lassen sich daraus aber keine entscheidenden Rückschlüsse auf das Vorgehen des Beschuldigten gewinnen, zumal beispielsweise die Blutergüsse an den Oberarmen der Privatklägerin 5 mindestens ebenso gut auch durch Unterstützungsleistungen der massiv benommenen Privatklägerin 5 beim Gehen oder Wiederaufrichten durch den Beschuldigten, O._____ und P._____ verursacht worden sein könnten. 4. Ergebnis Gestützt auf die gemachten Erwägungen ist auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 5 abzustellen. Ihre Sachdarstellung erweist sich insgesamt als sehr authentisch, woran kleinere Inkohärenzen in eher untergeordneten Punkten nichts zu ändern vermögen. Ihre Schilderungen des Vorfalls werden durch das übrige Beweisergebnis und hinsichtlich des Rahmengeschehens insbesondere durch die glaubhaften Aussagen von P._____ gestützt. Demgegenüber erweist sich die vom Beschuldigten und O._____ im Wesentlichen übereinstimmend beschriebene Sachverhaltsversion als wenig glaubhaft. Die gemachten Erwägungen zeigen, dass aufgrund der erstellten Lügen des Beschuldigten und O._____ sowie ihrer Absprachen nicht unbeträchtliche Zweifel an ihrer Sachdarstellung bestehen, weshalb sich auch daraus keine rechtsgenügenden Zweifel an den glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin 5 ergeben. Auch der Umstand, dass sich die Privatklägerin 5 Gedanken um eine finanzielle Kompensation machte, kann ihr

- 87 - nicht angelastet werden und lässt jedenfalls an ihrer Sachdarstellung keine massgebenden Zweifel aufkommen. Der angeklagte Sachverhalt gemäss Dossier 4 ist demzufolge mit Ausnahme, dass der Alkoholkonsum die (einzige) Ursache der Benommenheit der Privatklägerin war, erstellt. I. Dossier 5 1. Sachdarstellung des Beschuldigten

E. 4

Die jeweils als Zeugen einvernommenen M._____ und N._____ waren anlässlich ihrer Befragungen in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet. Dies und der Umstand, dass sie beide den Beschuldigten nicht – zumindest nicht näher als vom Sehen her (vgl. Urk. D1 5/7 S. 2) – kannten, lassen darauf schliessen, dass ihre Haltung dem Beschuldigten gegenüber neutral zu werten ist, was ihre Glaubwürdigkeit erhöht. So oder anders steht aber auch bei diesen beiden Personen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Zentrum.

- 30 -

E. 5

Die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 8 ist aufgrund ihrer Interessenlage als etwas eingeschränkt zu beurteilen. Wegen ihrer Konstituierung als Privatklägerin sind mit einem negativen Ausgang des Prozesses für den Beschuldigten verbundene finanzielle Interessen nicht auszuschliessen. Die seitens des Beschuldigten vorgebrachte sinngemässe Diskreditierung der Privatklägerin 8 als Teil einer gegen ihn gerichteten Verschwörung (Urk. 95 S. 30 u. 34 ff.; Prot. II S. 57 ff.) entbehrt allerdings nicht zuletzt auch aufgrund der unterbliebenen Konkretisierung dieser Vermutung durch den Beschuldigten selbst (Urk. D1 4/11 S. 6 f.; Prot. II S. 57 ff. und S. 81 f.) oder seiner Verteidigung (Urk. 95 S. 30 ff.; Urk. 263 S. 17 ff.) einer nachvollziehbaren Grundlage. So macht der Beschuldigte geltend, es sei um etwas anderes gegangen als um Sex (Urk. D1 4/7 S. 6) bzw. die Privatklägerin 8

habe – wie mehrere andere Personen – Schulden bei ihm gehabt (Urk. 90 S. 10). Ausserdem gab er an, dass jemand sehr viel Geld mache in der Zeit, in welcher er eingesperrt sei, wobei er die daran anschliessende Frage, ob er ein Zuhälter sei, verneinte (Urk. D1 4/11 S. 7). Andernorts stellte der Beschuldigte ferner in Abrede, ein Drogendealer zu sein (Urk. D1 4/11 S. 5), was er kurz später wieder relativiert, indem er die Aussage trifft, immer im Kreis 4 zu sein und zu dealen (Urk. D1 4/11 S. 16), womit deutlich wird, dass der Beschuldigte je nach Kontext seiner Befragung gewillt ist, widersprüchliche Angaben zu machen, ohne Substantielles zur Aufklärung seiner Rolle beizutragen. Konkretere Ausführungen wollte der Beschuldigte – auch anlässlich der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 – nicht machen und die Frage, weshalb ihn die Privatklägerin 8 zu Unrecht einer schweren Straftat bezichtigen sollte bzw. er Opfer einer Verschwörung sein soll, wollte er nicht konkret beantworten (Urk. D1 4/3 S. 5 f.; D1 4/11 S. 6; Urk. 90 S. 10; Prot. II S. 57 ff. und S. 63 f.). Immerhin deutete der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 erstmals Gründe an, welche eine Verschwörung möglich machen könnten. Namentlich gab er relativ konkret an, dass er bei Drogenlieferungen an Prostituierte involviert gewesen sein könnte: Auf die Frage, womit er vor seiner Verhaftung seinen Lebensunterhalt bestritten habe, führte der Beschuldigte aus, man lese in sämtlichen Einvernahmen zwischen den Zeilen, wovon er lebe. Darauf macht er vage Bemerkungen, wonach er niemanden vergifte, wobei man dies eigentlich schon

- 31 - so sagen könne (Prot. II S. 55 f.). Darauf angesprochen, dass der Beschuldigte einmal aussagte, er sei immer im Kreis 4 gewesen, um dort zu dealen (D1/4/11 S. 6), an anderer Stelle aber bestritten habe, ein Drogendealer zu sein (D1/4/11 S. 5), meinte der Beschuldigte, er wolle sich nicht selber belasten (Prot. II S. 56). Nachfolgend führte er aber aus, es gebe verschiedene Leute, die dasselbe machten, welche zum Beispiel Prostituierten Drogen verkauften (Prot. II S. 57). Auch diese Andeutungen führen aber nicht zu einem konkreten Verdacht, dass die Privatklägerin 8 in eine Verschwörung gegen ihn involviert sein könnte. Die Verteidigung vor Vorinstanz brachte vor, die Privatklägerin 8 sei von Leuten aus dem Milieu mit Gewalt zu ihren Aussagen gezwungen worden (Urk. 95 S. 30 u. 34). Ausserdem habe sie verschwiegen, den Beschuldigten bereits länger gekannt und mit ihm sexuellen und sozialen Kontakt gehabt zu haben (Urk. 95 S. 34). Schliesslich sei laut der Verteidigung der Umstand der späten Anzeigerstattung durch die Privatklägerin 8 ungewöhnlich und lasse darauf schliessen, dass die Untersuchungsbehörden möglichst keine konkreten Spuren sichern konnten, was die Vermutung stütze, dass der Beschuldigte vom Milieu "in die Pfanne gehauen" wurde (Urk. 95 S. 34). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 121 E. II.E. 2.2.2.) hätte der Beschuldigte ein grosses Interesse daran, detaillierte und überprüfbare Ausführungen zur Motivlage der Privatklägerin 8 zu machen, wäre an seinen zuvor wiedergegebenen Behauptungen bzw. denjenigen der Verteidigung tatsächlich etwas dran. Auch wenn er anlässlich der Berufungsverhandlung im Verfahren SB200353 erstmals sein "Business" andeutete, welches Grundlage einer Verschwörung sein könnte, hat er damit noch lange keine substantiierten Hinweise für eine Verschwörung dargetan. Es finden sich für seine Darlegung der Motivlage der Privatklägerin 8 keinerlei Anhaltspunkte in den Akten, es gibt keine Hinweise, dass sich die Privatklägerinnen 3, 7 und 8 gekannt haben könnten, und es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte, wer hinter einer solchen Verschwörung die Drahtzieher sein könnten. Weshalb der Beschuldigte, obwohl ihm eine hohe Strafe droht, keine näheren Angaben dazu macht, ist nicht nachvollziehbar. Für die späte Anzeigerstattung

durch die Privatklägerin 8 sind schliesslich plausible

- 32 - Gründe auszumachen. Diesbezüglich ist auf die Würdigung ihrer Aussagen zu verweisen (nachstehend unter E. F.2.1.-2.11., insb. 2.8.). Nach dem Gesagten sind die Ausführungen seitens des Beschuldigten zur Motivlage der Privatklägerin

E. 8

als reine Schutzbehauptungen einzustufen (s. dazu auch nachstehend unter E. F.1.8. f.). Bei der Würdigung der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 8 ist schliesslich in Betracht zu ziehen, dass sie ihre Aussagen als Auskunftsperson unter der Strafandrohung von Art. 303 - 305 StGB machte. Auch bei ihr ist indes in erster Linie die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen massgebend. 6. Die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 3 ist angesichts des Umstands, dass sie – ebenfalls – unter der Strafandrohung von Art. 303 - 305 StGB als Auskunftsperson einvernommen wurde, grundsätzlich als erhöht einzustufen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sie als auch im Zivilpunkt konstituierte Privatklägerin ein nicht unerhebliches finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, weshalb ihre Ausführungen dennoch mit einer gewissen Zurückhaltung zu bewerten sind. Seitens des Beschuldigten wird die Integrität und Motivlage der Privatklägerin 3 in Frage gestellt und eine Falschbezeichnung behauptet (Urk. 4/21 S. 9 ff.). Allerdings unterlässt der Beschuldigte auch diesbezüglich konkrete Behauptungen. So bringt der Beschuldigte vor, auch die Privatklägerin 3 sei geplant gegen ihn vorgegangen (Urk. D1 4/21 S. 10), wobei er den genauen Grund hierfür nicht kenne (Urk. 90 S. 11). Die "Männer" hätten – im Gegensatz zu den Frauen – ein Problem mit ihm, weil er viel Geld mache (Urk. D1 4/11 S. 14), was zu substantiieren er genauso unterlässt wie seine Aussage, wonach nur ein bis zwei Personen "ihre Finger drinnen" hätten (Urk. D1 411 S. 14) bzw. sie einfach sein Geld hätten klauen wollen (Urk. D1 4/11 S. 13; s. dazu auch vorstehend unter E. 5. und nachstehend unter E. F.1.10. sowie G.1.7.). Ausserdem habe die ganze Gruppe von ungarischen Frauen noch Schulden bei ihm gehabt (Urk. D1 4/11 S. 12). Seitens der Verteidigung wird angefügt, dass es sich vorliegend um eine üble Verschwörung des Milieus gegen den Beschuldigten handle (Urk. 95 S. 49), wofür auch der Umstand der späten Anzeigeerstattung erst am 16. Juli 2018 spreche (Urk. 95 S. 42 u. 46). Auch hinsichtlich dieses Anklagevorwurfes hätte der Beschuldigte ein grosses Interesse daran, detaillierte und überprüfbare Ausführungen zur Motivlage der Privatklägerin 3 zu machen, wäre an seinen pau-

- 33 - schalen Behauptungen oder denjenigen seiner Verteidigung tatsächlich etwas dran. Ausserdem finden sich für die von seiner Seite behauptete Motivlage der Privatklägerin 3 keine Anhaltspunkte in den Akten. Für die späte Anzeigeerstattung durch die Privatklägerin 3 sind plausible Gründe auszumachen, wofür auf die Würdigung ihrer Aussagen zu verweisen ist (nachstehend unter E. G.2.4.). Deshalb sind auch die Ausführungen seitens des Beschuldigten zur Motivlage der Privatklägerin 3 als reine Schutzbehauptungen einzustufen (s. dazu auch nachstehend unter E. G.1.4.). 7. Hinsichtlich der bezüglich Dossier 4 – nebst dem Beschuldigten – befragten Personen ist Folgendes auszuführen: Bei der Würdigung der Aussagen der Privatklägerin 5 ist zu berücksichtigen, dass sie ihre Aussagen als Auskunftsperson unter der Strafandrohung von Art. 303 - 305 StGB machte, was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Durch ihre Konstituierung als Privatklägerin ist aber ein finanzielles Interesse am Ausgang des Prozesses nicht auszuschliessen, was ihre Glaubwürdigkeit wieder etwas einzuschränken vermag, weshalb ihre Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen sind. Aus

den Akten geht hervor, dass sie bereits unmittelbar im Anschluss an den anklagegegenständlichen Vorfall finanzielle Kompensationsmöglichkeiten thematisierte (s. nachstehend unter E. H.3.3.7.). Finanzielle Interessen unterstellt ihr auch der Beschuldigte ("Viel- leicht will sie Geld...": Urk. D4 2/2 S. 9; bzw. seine Aussage, wonach die Privat- klägerin 5 danach gegoogelt habe, was man für eine Vergewaltigung bekomme: Urk. D1 4/21 S. 11), welcher ihre Integrität in Frage stellt und von einer Falschbe- zichtigung ausgeht. Ein weiteres Motiv für eine Falschbeziehung liege laut dem Beschuldigten darin begründet, dass die Privatklägerin 5 eigentlich etwas von O._____ habe wollen und sie bemerkt habe, dass er wach gewesen sei und ihre sexuellen Handlungen mitbekommen habe (Urk. D4 2/1 S. 9 f.). Seitens der Pri- vatklägerin 5 wurde ausgeführt, dass sie am besagten Abend im Club mit O._____ rumgemacht bzw. mit ihm geküsst habe (Urk. D4 3/1 S. 5; Urk. D4 3/2 S.

E. 9

P._____ wurde als Zeugin unter der Strafanndrohung von Art. 307 StGB ein- vernommen und war demnach zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl.

- 37 - Urk. D4 4/3 S. 2), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell zu stärken vermag. Sie lebte zur Zeit des angeklagten Vorfalles mit der Privatklägerin 5 in einer Wohn- gemeinschaft, wobei sie sich seit mehreren Jahren kannten und eine kollegiale Beziehung pflegten (Urk. D4 4/2 S. 1 f.; D4 4/3 S. 4). Dieser Umstand deutet da- rauf hin, dass sie sich der Privatklägerin 5 gegenüber verpflichtet fühlen könnte, weshalb ihre Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen sind. In erster Linie ist indes – auch bei ihr – die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen massge- bend.

E. 10

Bei den als Auskunftsperson zu Dossier 5 gemachten Aussagen des Pri- vatklägers 6 ist zu berücksichtigen, dass er seine Aussagen als Auskunftsperson unter der Strafanndrohung von Art. 303 - 305 StGB zu Protokoll gab (Urk. D5 4/2 S. 1 f.). Seine Konstituierung als Privatkläger im Zivilpunkt und seine Anmeldung finanzieller Interessen (Urk. D5 7/1) vermögen seine Glaubwürdigkeit demgegen- über etwas zu beeinträchtigen. Die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen steht aber so oder anders im Zentrum.

E. 11

Die weiteren zu Dossier 5 einvernommenen Personen, V._____ und W._____, machten ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft als Zeugen und wurden unter der Strafanndrohung von Art. 307 StGB einvernommen (Urk. D5 5/5 S. 1 f.; Urk. D5 5/6 S. 1 f.). Sie waren demnach zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet, was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell zu stärken vermag. W._____ gab an, den Privatkläger 6 vom Sehen zu kennen, mit jenem indes nicht enger in einem kollegialen Verhältnis zu stehen bzw. diesen nur flüchtig zu kennen (Urk. D5 5/1 S. 1; Urk. D5 5/6 S. 2). Den Beschuldigten und O._____ kenne er nicht und der Name V._____ sage ihm nichts (Urk. D5 5/6 S. 2). Erstaunlich erscheint, dass V._____ demgegenüber zu Protokoll gab, dass W._____ ein Kollege von ihm sei (Urk. D5 5/5 S. 2). Den Privatkläger 6, welcher im gleichen Dorf gewohnt habe, kenne er vom Sehen her. Den Beschuldigten oder O._____ kenne er dem- gegenüber nicht (Urk. D5 5/3 S. 2; Urk. D5 5/5 S. 2). Zentral erscheint, dass die beiden Zeugen weder mit dem Beschuldigten noch mit dem Privatkläger 6 in einer engeren Beziehung zu stehen scheinen. Die unterschiedlichen Angaben hinsicht- lich ihrer Beziehung untereinander irritieren zwar etwas, vermögen ihre Glaub-

- 38 - würdigkeit indes nicht entscheidend einzuschränken, da ein Missverständnis (wie zum Beispiel, dass W._____ V._____ unter einem anderen Namen kennen könnten) nicht vollends ausgeschlossen werden kann. Aber auch hier steht die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Zentrum. E. Dossier 1 1. Sachdarstellung des Beschuldigten

E. 16

Juni 2018 auf der Strasse getroffen und mit ihm die von ihr zu erbringenden sexuellen Dienstleistungen besprochen hätten, woraufhin sie in ihr Zimmer an der AE._____ -Strasse 2 gegangen seien. Im Zimmer angekommen habe sie der Beschuldigte mit einer Hand am Hals gepackt und gesagt "Wo ist alles zahlen?!", was sie dahingehend verstanden habe, dass der Beschuldigte Geld von ihr wollte (Urk. D3 2/1 S. 2 u. 5; Urk. D3 2/2 S. 4 f.).

Eindrücklich schilderte sie, wie sie der Beschuldigte daraufhin am Rossschwanz packte und sie mit einer Drehung zu Boden stiess, nachdem sie die verlangte Herausgabe von Geld verweigert hatte. Aufgrund der physischen Einwirkung des Beschuldigten habe sie sich mit dem rechten Schienbein an der Bettkante angestossen, was ein während eines Monats schmerzendes Hämatom verursacht habe (Urk. D3 2/1 S. 2 u. 5; Urk. D3 2/2 S. 5 f. u. 9).

Die Privatklägerin 3 schilderte ferner konstant, wie der Beschuldigte – während er sie noch an ihren Haaren nach unten gezogen habe – die Schubladen einer Kommode durchsucht und das dabei – im Gegensatz zum von der Privatklägerin 3 zuvor versteckten Mobiltelefon – gefundene Notengeld im Gesamtbetrag von Fr. 200.- an sich genommen habe. Bei der Suche nach ihrem Mobiltelefon habe der Beschuldigte ihr gegenüber ausserdem eine Geste des Kehle-Durchschneidens ausgeführt. Die Privatklägerin 3 gab dabei übereinstimmend an, keinen Widerstand geleistet zu haben (Urk. D3 2/1 S. 2 ff.; Urk. D3 2/2 S. 5 ff.; Urk. 261 S. 6).

E. 18

November 2017, 22:13 Uhr (Urk. D4 8/2) erst im Nachhinein gehört habe (Urk. D4 2/2 S. 12), ist er doch auf dem erwähnten Video – neben O._____ auf dem Sofa sitzend – unzweifelhaft ersichtlich (Video 2: Minute 01:36), wobei auch sein ...-förmiges Tattoo auf dem linken Handrücken erkennbar ist (s. auch als Vergleichsfoto des Beschuldigten: Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich: Urk. D1 1/11 S. 19). Auch diesbezüglich hat sich der Beschuldigte offensichtlich mit O._____ abgesprochen, welcher es jedoch geflissentlich unterliess, den Beschuldigten als Mithörer des Gesprächs zu benennen und vielmehr angab, jener sei am besagten Abend spätestens um 21:11 Uhr auf den Zug gegangen, um seine Familie in U._____ zu besuchen (Urk. D4 4/6 S. 30; s. auch nachstehend unter E. 3.4.1.-3.4.2.). Auch dieses Aussageverhalten des Beschuldigten zeigt nicht nur, dass er sehr bemüht ist, mit den Äusserungen von O._____ übereinstimmende Sachdarstellungen zu Protokoll zu geben, sondern auch, dass er dazu bereit ist, gegenüber den Strafbehörden zu lügen. Diese Feststellung führt unweigerlich zur Vermutung, dass er etwas zu verbergen hat und seine Sachversion hinsichtlich der in Frage stehenden Nacht nicht der Wirklichkeit entsprechen könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.